

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ) vom 18. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil I Übersicht

1. Ziel der Förderung
2. Rechtsgrundlagen
3. Begriffsbestimmungen

Teil II Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

- A. Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ – EIP-Agri
- B. Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- C. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel
- D. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen
- E. Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft

Teil III Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensvorschriften
2. Zweckbindungsfrist
3. Behandlung von Fördermitteln
4. Transparenz
5. Publizität
6. Evaluierung und Berichtspflichten
7. Kontrollen und Sanktionen
8. Allgemeine Grundsätze
9. Beihilferechtliche Einordnung
10. Schlussbestimmungen

Teil I

Übersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel ist es, Innovation und die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau, der Nahrungsmittelkette, im Forst und weiteren Akteuren im ländlichen Raum nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) zu fördern, wenn deren Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit zu den Zielen und Prioritäten der ländlichen Entwicklungspolitik nach Art. 4 und Art. 5 der ELER-Verordnung beitragen und Handlungsbedarfe in Hessen aufgreifen.

Die Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Zusammenarbeit“ (EIP-Agri) sind in Art. 55 der ELER-Verordnung dargelegt. Diese sollen durch die Unterstützung von Operationellen Gruppen (OG) umgesetzt werden und fördern die Innovation in den vorgenannten Bereichen. Insbesondere soll eine schnellere und stärkere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis realisiert werden. Dies soll zur Stärkung der Verbindung zwischen Praxis, Forschung und Innovation führen. Kernziel ist die Zusammenarbeit von Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie weiterer Partner mit der Praxis zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Problemlösungen.

Die Förderung von Formen der Zusammenarbeit sollen gemeinsame Ansätze in den Bereichen Wertschöpfung, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Ökolandbau und Strategien auf lokaler Ebene außerhalb von LEADER vorangebracht werden, die auch Beiträge zu den Querschnittszielen Klima- und Umweltschutz leisten. Die Unterstützung von Clustern und Netzwerken ist möglich, soweit sie die dort festgelegten Förderkriterien bezüglich der Zusammensetzung der beteiligten Akteure für eine Zusammenarbeit erfüllen.

Die Förderung von Maßnahmen der Digitalisierung in der Landwirtschaft soll dabei unterstützen, die Chancen der Digitalisierung für die Landwirtschaft in Hessen nutzbar zu machen. Ziel der Förderung ist es, die Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu

heben. Die Vorteile von sektorspezifischen Softwareanwendungen sollen möglichst breit genutzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 35 und Art. 55 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung),
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
 - Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
 - Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine De-minimis-Verordnung),
 - Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR Hessen 2014-2020),
 - § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
 - Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- in der jeweils geltenden Fassung.

3. Begriffsbestimmungen

Landwirtschaft

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in diesen Richtlinien unter dem Begriff „Landwirtschaft“ alle Akteure in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Nahrungsmittelkette sowie Forsten subsumiert, soweit im Einzelfall nicht anders beschrieben.

Innovation

Die Innovation ist eine erfolgreich in die Praxis umgesetzte Idee, die ein neues Produkt, eine neue Arbeitsweise, Dienstleistung, Produktionsweise oder eine neue Art der Organisation sein kann oder auch eine bestehende Arbeitsweise, unter anderem in einem geographischen Kontext.

Daher ist die Zusammenarbeit von Forschung, Praxis und Beratung in interaktiven Innovationsnetzwerken maßgeblich für die Entwicklung von Innovation. Im Sinne dieser Richtlinien sind alle Formen von Innovation (Produktion- und Prozessinnovation, Organisationsinnovation, soziale Innovation) gemeint.

Digitalisierung

Hierunter versteht man unter anderem den Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Überführung von Informationen von einer analogen in eine digitale Speicherung, die Automation von Prozessen und Geschäftsmodellen durch das Vernetzen von Informationen und Menschen durch digitale Technik sowie die Optimierung von einzelnen Prozessabschnitten bis hin zu gesamten Wertschöpfungsketten durch den Einsatz von digitalen Anwendungen.

Cluster

Ist eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen – Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und/oder Forschungseinrichtungen –, die Wirtschafts-/Innovationstätigkeiten durch die Förderung intensiver

wechselseitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen.

Operationelle Gruppen (OG)

Operationelle Gruppen sind Teil der „Europäischen Innovationspartnerschaft Produktivität und Nachhaltigkeit“ nach Art. 55 bis 57 der ELER-Verordnung. Akteure der operationellen Gruppen können zum Beispiel aus der Landwirtschaft, aus der Wissenschaft, aus dem Beratungswesen, aus Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und anderen Bereichen kommen.

Akteure einer OG können Mitglieder oder assoziierte Partner einer OG sein.

Kooperationen

Das zweckgerichtete, vertraglich geregelte Zusammenwirken von zwei oder mehreren Akteuren zum Zweck der Erreichung eines neuen gemeinsamen Ziels, welches einen Beitrag zur Verbesserung der Landwirtschaft oder des wirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Lebens im ländlichen Raum in Hessen gewährleisten muss.

Netzwerke

Neu gegründete Netzwerkorganisationen von natürlichen und/oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform, deren Ziel es ist, die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 35 der ELER-Verordnung umzusetzen.

Lokale Märkte

In Fällen, in denen ein lokaler Markt nicht nur auf kurzen Versorgungsketten basiert, muss dieser, um für die Förderung in Frage zu kommen auf der Grundlage von Aktivitäten der Verarbeitung und des Verkaufs an den Endverbraucher innerhalb eines Radius von 75 km von dem Betrieb erfolgen, von dem das Produkt stammt.

Kurze Versorgungskette

Dabei handelt es sich um eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, verarbeitenden Betrieben und Verbrauchern engagieren. Versorgungsketten werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift als „kurz“ bezeichnet, wenn die Versorgungskette nicht mehr als einen zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern umfasst, zum Beispiel Einzelhändlern oder Weiterverarbeitern, die mit dem Kauf des Produkts vom Landwirt die Kontrolle über das Produkt erhalten.

Die Definition von „kurzen Versorgungsketten“ und „lokale Märkten“ orientiert sich an den Festlegungen in Art. 11 der VO (EU) Nr. 807/2014 sowie in der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (2.4 Begriffsbestimmungen (RN 35) Nr. 56 kurze Versorgungsketten bzw. Nr. 60 lokale Märkte).

KMU

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt der EU Nr. C 249 S. 01 vom 31. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden bzw. der Definition nach Randnummer 35, Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 entsprechen.

Teil II

Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

A. Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ – EIP-Agri

1. Zweck der Förderung

Zweck der Maßnahme ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors sowie sonsti-

gen Akteuren zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Problemlösungen zu leisten.

Mit Hilfe der Unterstützung von „Operationellen Gruppen“ (OG) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattform sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für praktische Probleme in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Forsten im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffen werden.

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Hessen sind dabei insbesondere folgende thematische Schwerpunkte für die Umsetzung der EIP zu beachten:

1. Verbesserung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizierung regionaler Wertschöpfungsketten.
2. Diversifizierung landwirtschaftlicher Aktivitäten, unter anderem in Richtung sozialer Funktionen, zum Beispiel Gesundheitsfürsorge, soziale Integration, gemeinschaftsgestützte Landwirtschaft und Umwelt- und Ernährungsbildung.
3. Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen.
4. Entwicklung effektiver, umweltgerechter oder ökologischer Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Bodenbearbeitung.
5. Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren.
6. Stärkung der Zusammenarbeit und der Aktivitäten auf der Grundlage lokaler Strategien außerhalb von LEADER.

Außerhalb der v. g. thematischen Schwerpunkte können in begründeten Fällen weitere Innovationsvorhaben gefördert werden, wenn diese mit den Zielen der EIP-Agri nach Art. 55 der ELER-Verordnung übereinstimmen und einen Bezug zu den im EPLR 2014–2020 des Landes Hessen auf der Grundlage einer Stärken-Schwächen-Analyse herausgearbeiteten Handlungsbedarfe haben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Aufgaben der Operationellen Gruppen

Aufgabe einer OG ist es, die Beteiligten von Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft für einen definierten Themenbereich (Innovationsfeld) zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Vorhabens den Transfer von Innovationen in die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis voranzutreiben. Im Einzelnen sind die Aufgaben einer OG in Art. 57 ELER-Verordnung beschrieben.

Die OG ist verantwortlich für die Koordinierung der im Rahmen eines Vorhabens zusammenarbeitenden Partner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung der Vorhaben sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten Netzwerk der EIP-Agri. Die OG hat die Ergebnisse ihrer Vorhaben hierüber zu verbreiten.

Die OG arbeitet auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages und eines Aktionsplanes, der u. a. eine Beschreibung des innovativen Vorhabens, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll, sowie eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung enthält.

Bei der Durchführung eines Innovationsvorhabens muss eine OG

- einen Beschluss über die Ausarbeitung und Umsetzung des Innovationsvorhabens fassen und
- im Fall der Kofinanzierung durch den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 bis 2020 (EPLR) ein innovatives Vorhaben durchführen, das den im EU-Recht dargelegten Bestimmungen entspricht.

2.2 Gefördert werden

- 2.2.1 die Einrichtung und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb einer OG, die für die Umsetzung eines Innovationsvorhabens gegründet wird, maximal für die in Teil II Abschnitt A Nr. 7.1 definierte Dauer.

Hierzu zählen die nachgewiesenen

- Sach- und Personalausgaben einer OG,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für übergreifende Zusammenarbeit.

Wird eine OG bei einer bestehenden Einrichtung, einem bestehenden Netzwerk oder einer bestehenden Landesinitia-

tive eingerichtet, sind ausschließlich die nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der OG förderfähig. Darüber hinaus sind Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, für die OG-übergreifende Zusammenarbeit sowie für die Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen des EIP Netzwerkes auf nationaler und EU-Ebene entstehen, förderfähig.

- 2.2.2 Ausgaben für die Durchführung eines einzelnen Innovationsvorhabens.

Hierzu zählen die nachgewiesenen

- Sach- und Personalausgaben,
- Ausgaben für vorhabenbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests,
- Ausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen in Unternehmen der Primärproduktion, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Vorhabens stehen. Im Fall von baulichen Anlagen ist nachzuweisen, dass der Zweck der Förderung entsprechend der Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger eingehalten wird, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festgelegt ist (vgl. Teil III Nr. 2.)
- Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben entstehen.
- Ausgaben für Zukauf von Patenten, Rechten und Lizenzgebühren.

Innovationsvorhaben im Rahmen der EIP sind:

- Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft oder auch bestehende Arbeitsweisen oder Ähnliches in einem neuen Kontext beinhalten oder
- Pilotvorhaben.

Ein Innovationsvorhaben im Rahmen der EIP-Agri kann

- von mehreren Unternehmen der Primärproduktion untereinander,
- von Unternehmen der Primärproduktion mit mindestens einem Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereiches und/oder gegebenenfalls weiteren Partnern nach Teil II Abschnitt A Nr. 3,
- oder als Kooperationsvorhaben zwischen mindestens einer Forschungseinrichtung und einem oder mehreren Unternehmen der Primärproduktion sowie gegebenenfalls weiteren Partnern nach Teil II Abschnitt A Nr. 3 durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Operationelle Gruppen (OG) nach Art. 56 der ELER-Verordnung.

OG können als rechtsfähige Organisationen geführt werden, bei denen ein für die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit der OG hauptverantwortlicher Vorhabenträger als Koordinator der OG zu bestimmen ist.

Mitglieder einer OG können sein:

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- landwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, berufsständische Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine OG muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

Es muss sich um eine Neugründung handeln.

Eine OG kann nur einmal für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit und ein bestimmtes Innovationsvorhaben gefördert werden.

- 4.2 Die OG muss ihren Sitz in Hessen haben. Der überwiegende Teil der Mitglieder einer OG muss aus Hessen kommen.

Gemeinsame Vorhaben mit anderen Bundesländern/EU-Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich.

Die Vorhaben müssen eine Problem- oder Fragestellung aus Hessen aufgreifen.

4.3 Die Rechtsform für die OG ist frei wählbar.

Die Mitglieder einer OG haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabensträger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

4.4 Die OG führt ein Innovationsvorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der OG ein Aktionsplan vorzulegen, der bestimmte Mindestanforderungen beinhaltet.

4.5 Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass nach Art. 56 Abs. 2 der ELER-Verordnung die Entscheidungsfindung transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Die OG muss während der Bearbeitung ihres Themas und bei der Durchführung ihres innovativen Vorhabens Verfahrensschritte und Ergebnisse schriftlich dokumentieren. Diese Dokumentationen müssen nach Aufforderung der Bewilligungsstelle oder einer vom Land beauftragten Stelle vorgelegt werden. Die Beendigung und der Abbruch von einzelnen Teilen bzw. des gesamten Vorhabens sind zu begründen.

4.6 Die OG hat die Ergebnisse ihrer Vorhaben insbesondere über das nationale EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse einerseits für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit (Geschäftsausgaben) der OG und andererseits für ein einzelnes Innovationsvorhaben in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.1, maximal für die in Teil II Abschnitt A Nr. 7.1 definierte Dauer.

Hierzu zählen:

- Personalausgaben nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien,
- angemessene Reisekosten nach Teil III Nr. 8.9 für die Mitglieder einer OG,
- Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- Ausgaben, die der OG im Rahmen der Netzwerkaktivität der EIP entstehen sowie Ausgaben für die OG übergreifende Zusammenarbeit,
- Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und gegebenenfalls spätere Anpassungen.

5.2.2 Ausgaben für die Durchführung eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2

Hierzu zählen:

- Personalausgaben für die Partner des Vorhabens, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden sind, nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien.
- angemessene Reisekosten der Partner des Vorhabens, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden sind, nach Teil III Nr. 8.9.
- Ausgaben für vorhabenbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Konzepte, Analysen und Tests sowie sonstige Dienstleistungen.
- angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben entstanden sind und nachgewiesen werden.
- vorhabenbezogene Sachausgaben.
- Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren.

- Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente, Ausrüstungsgegenstände und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Vorhabens entstehen.

5.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- Umsatzsteuer,
- Unbare Eigenleistungen,
- Anmeldung von Patenten,
- Leasing,
- Kauf von Kraftfahrzeugen,
- Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben,
- Ausgaben, die nicht der Tätigkeit einer OG dienen.

5.4 Höhe der Zuwendungen

5.4.1 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Abl. C 326 vom 26. Oktober 2012) bezieht, beträgt der Fördersatz 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.2 Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV bezieht, beträgt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.3 Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 Buchst. c) werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 Buchst. a) gewährt.

5.4.4 Für Ausgaben eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchst. a) bis f), welches sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV bezieht, beträgt der Fördersatz 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.5 Für Ausgaben eines einzelnen Innovationsvorhabens nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchst. a) bis f), welches sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV bezieht, berücksichtigt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.6 Für Investitionsausgaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.2 Buchst. g) beträgt der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.7 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen je Vorhaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 und 5.2.2 ist auf maximal 400.000 Euro begrenzt.

5.4.8 Für die Umsetzung von Vorhaben, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV beziehen, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ Anwendung.

6. Auswahl- und Antragsverfahren

6.1 Für den Zeitraum der Umsetzung des EPLR Hessen 2014 bis 2020 sind mehrere Termine für Antrags- und Auswahlverfahren vorgesehen. Diese Termine werden zu Beginn eines Förderjahres im Internetauftritt des zuständigen Fachministeriums veröffentlicht.

6.2 Für die Auswahl der OG sowie ihrer Innovationsvorhaben wird ein „EIP-Beirat“ im zuständigen Fachministerium eingerichtet.

6.3 Das Auswahl- und Antragsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

- Stufe 1:
Auswahl der Vorhaben

Vorlage eines Aktionsplans nach Teil II Abschnitt A Nr. 4.4 durch die potentielle OG beim Hessischen Innovationsdienstleister.

Vorläufige Prüfung der Förderfähigkeit und Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Einschätzung und Beurteilung der Vorhaben im Sinne der Richtlinien durch den EIP-Beirat.

- Stufe 2:
Antragstellung und Bewilligung

Nach einem positiven Votum über die Förderwürdigkeit durch den EIP-Beirat reichen die Antragsteller einen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein, die den Förderantrag abschließend auf seine Förderfähigkeit und -würdigkeit prüft.

Die Bewilligungsbehörde bewilligt den Antrag nach dem vorgelegten Aktionsplan oder lehnt den Antrag ab. Über die Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist der EIP-Beirat zu informieren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Förderung für den Geschäftsbetrieb der OG und das von ihr durchgeführte Vorhaben ist auf maximal fünf Jahre ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.
- 7.2 Die Zusammensetzung der OG und der genehmigte Aktionsplan sind verbindlich.
Änderungen sind vor der Umsetzung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und von dieser zu genehmigen.
- 7.3 Die Zuwendungsempfänger stimmen generell der Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen einer EIP-Datenbank zu und erklären dies mit der dem Antrag beigefügten Einwilligungserklärung. Die Verwaltung bzw. beauftragte Dritte können Zwischen- und Endergebnisse der geförderten Vorhaben innerhalb der bestehenden EIP-Netzwerke bekannt machen.
- 7.4 Im Fall eines Abbruchs bzw. einer Einstellung der Arbeit der OG oder des innovativen Vorhabens bzw. des Aktionsplans besteht eine umgehende Mitteilungspflicht an die Bewilligungsbehörde sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse. Darüber hinaus ist die Vorlage einer Begründung für den Abbruch bzw. die Einstellung der Zusammenarbeit oder aller Vorhaben des Aktionsplans erforderlich. Über eine Rückforderung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindungsfristen nach Teil III Nr. 2 bleiben unberührt.
- 7.5 Assoziierte Partner einer OG verpflichten sich schriftlich, einen Beitrag zur Umsetzung des Vorhabens zu leisten und sind diesbezüglich den Mitgliedern gleichgestellt.
Ihre Leistungen rechnen Sie gegenüber der OG per Rechnung ab

B. Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Unterstützung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte im Sinne dieser Richtlinien.

Die Förderung zielt darauf ab

- durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen,
- innovative Ansätze umzusetzen,
- Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen,
- einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten sowie
- die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans.
- 2.2 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.
- 2.3 Auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte bezogene Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kooperationen von natürlichen und juristischen Personen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie Forschungs- und Versuchseinrichtungen.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
Es muss sich um eine Neugründung handeln.
Eine Kooperation kann nur einmal für ein bestimmtes Vorhaben gefördert werden.
- 4.2 Die Rechtsform für die Kooperation ist frei wählbar.
Die Mitglieder einer Kooperation haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabenträger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.
- 4.3 Die Kooperation führt ein definiertes Vorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der Kooperation ein Aktionsplan aufzustellen, der Mindestanforderungen beinhaltet.
Der Plan muss eine Beschreibung des Vorhabens, des zu erwartenden Ergebnisses und des Beitrages zur Unterstützung der horizontalen und/oder vertikalen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte enthalten.
- 4.5 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.
- ## 5. Art und Höhe der Zuwendungen
- 5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen
Hierzu zählen:
- a) Personalausgaben für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien,
 - b) angemessene Reisekosten für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.9,
 - c) Beratungs- und Dienstleistungen, zum Beispiel in Bezug auf die Erstellung von Konzepten, Studien, Analysen,
 - d) Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben. Diese werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Buchst. a) in Verbindung mit Nr. 2.2 als zuwendungsfähige Ausgaben ohne Einzelnachweis anerkannt.
 - e) vorhabenbezogene Sachausgaben,
 - f) angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Vorhaben einer Kooperation entstanden sind und nachgewiesen werden,
 - g) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
 - h) Ausgaben, die der Kooperation im Rahmen der Netzwerktätigkeit entstehen sowie Ausgaben für eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit,
 - i) Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und gegebenenfalls spätere Anpassungen,
 - j) sonstige Ausgaben, die zur Umsetzung von Absatzförderungsmaßnahmen nach Teil II Abschnitt B Nr. 2.3 notwendig sind.
- 5.3 Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen nach Teil II Abschnitt B Nr. 5.3 darf insgesamt 200.000 Euro nicht überschreiten.
- 5.5 Die Förderung für den Geschäftsbetrieb der Kooperation und das von ihr durchgeführte Vorhaben ist auf maximal fünf Jahre ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.
- 5.6 Förderausschluss
Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- a) Investitionen in Sachvermögen,
 - b) Umsatzsteuer,

- c) Unbare Eigenleistungen,
- d) Anmeldung von Patenten,
- e) Leasing,
- f) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben,
- g) Ausgaben, die nicht der Tätigkeit der Kooperation dienen.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Aufstellung von kurzen Lieferketten und die Entwicklung von lokalen Märkten beziehen sich grundsätzlich auf alle Qualitätserzeugnisse im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) und b) der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Die Vorhaben tragen dazu bei, dass die Produkte in einem zunehmend schwierigeren Wettbewerbsumfeld besser vermarktet werden und durch kürzere Wege zum Endverbraucher ein maßgeblicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourceneffizienz geleistet wird.

Sofern sich Vorhaben zur Absatzförderung auf kurze Versorgungsketten beziehen, entspricht „lokal“ dem Absatzgebiet der kurzen Versorgungskette.

Sofern sich Vorhaben zur Absatzförderung auf lokale Märkte (auch in Verbindung mit kurzen Versorgungsketten) bezieht, entspricht „lokal“ der Abgrenzung der lokalen Märkte.

Maßnahmen zur Absatzförderung müssen sich immer auch auf die kurze Versorgungskette oder den lokalen Markt beziehen, nicht nur auf begrenzte einzelne Produkte. Das heißt, jede geförderte Vermarktungsaktivität soll den potenziellen Kunden darauf aufmerksam machen, dass die betreffende kurze Versorgungskette oder der lokale Markt existiert und kommuniziert die Vorteile des Einkaufens auf diese Weise.

C. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es durch gemeinsame Aktionen zur Minderung oder Eindämmung des Klimawandels beizutragen oder Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen. Dies soll durch die Umsetzung innovativer Ansätze erreicht werden.

Diese Teilmaßnahme soll zur Entwicklung und/oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt beitragen und hierdurch auch das übergreifende Ziel Umweltschutz unterstützen. Hierdurch soll der Erreichung der Klimaschutzziele nähergekommen werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans.
- 2.2 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kooperationen von

- Landbewirtschaftern,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Verbänden und Vereinen.

Mitglieder einer Kooperation können darüber hinaus sein:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen oder andere Akteure im Agrar- und Forstsektor und in der Nahrungsmittelkette,
- Bildungsträger,
- Tourismusanbieter im ländlichen Raum.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
Es muss sich um eine Neugründung handeln.
Eine Kooperation kann nur einmal für ein bestimmtes Vorhaben gefördert werden.
- 4.2 Die Rechtsform für die Kooperation ist frei wählbar.
Die Mitglieder einer Kooperation haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklu-

sive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabensträger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

- 4.3 Die Kooperation führt ein definiertes Vorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der Kooperation ein Aktionsplan aufzustellen, der Mindestanforderungen beinhaltet.

Der Plan muss eine Beschreibung des Vorhabens, des zu erwartenden Ergebnisses und des Beitrages zur Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Eindämmung des Klimawandels oder Anpassungen an den Klimawandel enthalten.

- 4.4 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen

Hierzu zählen:

- a) Personalausgaben für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien,
- b) angemessene Reisekosten für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.9,
- c) Beratungs- und Dienstleistungen, zum Beispiel in Bezug auf die Erstellung von Konzepten, Studien, Analysen,
- d) Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben. Diese werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Buchst. a) in Verbindung mit Nr. 2.2 als zuwendungsfähige Ausgaben ohne Einzelnachweis anerkannt.
- e) vorhabenbezogene Sachausgaben,
- f) angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Vorhaben einer Kooperation entstanden sind und nachgewiesen werden,
- g) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- h) Ausgaben, die der Kooperation im Rahmen der Netzwerktätigkeit entstehen sowie Ausgaben für eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit,
- i) Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und gegebenenfalls spätere Anpassungen.

- 5.3 Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen nach Teil II Abschnitt C Nr. 5.2 darf 200.000 Euro nicht überschreiten.

- 5.5 Die Förderung für den Geschäftsbetrieb der Kooperation und das von ihr durchgeführte Vorhaben ist auf maximal fünf Jahre ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.

5.6 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen in Sachvermögen,
- b) Umsatzsteuer,
- c) Unbare Eigenleistungen,
- d) Anmeldung von Patenten,
- e) Leasing,
- f) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben,
- g) Ausgaben, die nicht der Tätigkeit der Kooperation dienen.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

–

D. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung verfolgt den Zweck, Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Vorhaben umzusetzen.

Hierzu zählen im Rahmen der Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb der Umsetzung von CLLD¹ oder LEADER unter anderem

- die Entwicklung von Konzepten zur Erreichung der Ziele in den Regionen,
- die Unterstützung von Personal- und Sachausgaben sowie Drittleistungen zur fachlichen Umsetzung der Konzepte,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Begünstigten in Kooperationen mit Stakeholdern aus den Regionen im Hinblick auf die Aktivierung von Entwicklungsprozessen,
- Wettbewerbe und erste Umsetzungsschritte zur Schaffung von innovativen Geschäftsmodellen.

Die Unterstützung soll der noch wirksameren Vernetzung und Unterstützung von Akteuren der ländlichen Entwicklung dienen, um erfolgreich Strategien lokaler Entwicklung zu erarbeiten bzw. Chancen von Wirtschaftsakteuren durch Synergien und der In-Wert-Setzung ländlicher Regionen zu entwickeln und wahrzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans.
- 2.2 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kooperationen von

- Öffentlichen kommunalen Trägern,
- Öffentlichen nicht-kommunalen Trägern,
- Natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten Rechts,
- Öffentlichen nicht-kommunalen und privaten Trägern von Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Es muss sich um eine Neugründung handeln.

Eine Kooperation kann nur einmal für ein bestimmtes Vorhaben gefördert werden.

- 4.2 Die Rechtsform für die Kooperation ist frei wählbar.

Die Mitglieder einer Kooperation haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem hauptverantwortlichen Vorhabensträger, von Rechten und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte.

- 4.3 Die Kooperation führt ein definiertes Vorhaben durch, das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist. Hierzu ist von der Kooperation ein Aktionsplan aufzustellen, der Mindestanforderungen beinhaltet.

Teil des Aktionsplans ist die Vorlage einer oder mehrerer positiver Stellungnahme(n) betroffener anderer anerkannter lokaler oder regionaler Entwicklungsinitiativen zu dem Vorhaben, dass dieses in den Kontext des oder der entsprechenden Konzepte(s) passt.

- 4.4 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen
Hierzu zählen:

- a) Personalausgaben für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu diesen Richtlinien,
- b) angemessene Reisekosten für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.9,
- c) Beratungs- und Dienstleistungen, zum Beispiel in Bezug auf die Erstellung von Konzepten, Studien, Analysen,

- d) Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben. Diese werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben nach Buchst. a) in Verbindung mit Nr. 2.2 als zuwendungsfähige Ausgaben ohne Einzelnachweis anerkannt.

- e) vorhabenbezogene Sachausgaben,

- f) angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Vorhaben einer Kooperation entstanden sind und nachgewiesen werden,

- g) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,

- h) Ausgaben, die der Kooperation im Rahmen der Netzwerktaetigkeit entstehen sowie Ausgaben für eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit,

- i) Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und gegebenenfalls spätere Anpassungen.

- 5.3 Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4 Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen nach Teil II Abschnitt D Nr. 5.2 darf 200.000 Euro nicht überschreiten.

- 5.5 Die Förderung für den Geschäftsbetrieb der Kooperation und das von ihr durchgeführte Vorhaben ist auf maximal fünf Jahre ab dem Datum der Bewilligung begrenzt.

- 5.6 Förderausschluss:

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen in Sachvermögen,
- b) Umsatzsteuer
- c) Unbare Eigenleistungen,
- d) Anmeldung von Patenten,
- e) Leasing,
- f) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben,
- g) Ausgaben, die nicht der Tätigkeit der Kooperation dienen.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

–

E. Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft

1. Zweck der Förderung

Ausgehend von den Zielen der Maßnahme, die Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu heben, werden darüber hinaus folgende Zwecke verfolgt:

- Steigerung der Zielgenauigkeit der organischen sowie der mineralischen Düngung, insbesondere bei Stickstoff und Phosphor und damit eine Entlastung der Umwelt sowie ein verbesserter Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser. Die größere Verbreitung moderner, hocheffizienter Technologien in der Praxis steigert die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft.
- Entlastung der Umwelt sowie der Schutz der Biodiversität durch die Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel. Dazu dient die Förderung digitaler Technik in der mechanischen oder physikalischen Beikrautbekämpfung im selektiven und teilflächenspezifischem Pflanzenschutz.
- Verbesserung der Tiergesundheit und die Steigerung des Tierwohls durch frühzeitiges Erkennen und Dokumentieren von Auffälligkeiten und Gesundheitsproblemen bei Nutztieren mit Hilfe von Sensorsystemen.

Während der Laufzeit der Förderung sollen bis zu vier Prozent aller landwirtschaftlichen Unternehmen, einschließlich deren Zusammenschlüsse sowie Maschinenringe und Wasser- und Bodenverbände, sofern sie Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erwerb von Agrarsoftware einschließlich Installation im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (einschließlich Fachsoftware für den Garten- und Weinbau), die ein besseres Betriebsmanagement ermöglicht und die Arbeit der im Betrieb Tätigen erleichtert.

¹ Nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1303/2015 (ESI-Verordnung): Community Led Local Development (Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)

Alternativ zum Erwerb der Software ist der Erwerb einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz förderfähig.

Mögliche Funktionen in der Innenwirtschaft sind zum Beispiel elektronische Bestandsregister, die Überwachung von Leistung, Reproduktion, Tierwohl, Gesundheit in der Nutztierhaltung oder das elektronische Kellerbuch im Rahmen der Weinherstellung.

Mögliche Funktionen in der Außenwirtschaft sind zum Beispiel Anbauplanung, Düngebedarfsermittlung, Nährstoffbilanz, Cross-Compliance Dokumentation, Arbeitszeitermittlung, Anwendungen zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung und pflanzenbauliche Auswertungen.

Förderfähig sind in allen Bereichen die Basissoftware, zusätzliche Module, zugehörige Erweiterungen für einen mobilen Betrieb und softwarebasierte Technikkopplungen.

2.2 Einsatz von Sensor-Technologie zur organischen und mineralischen Düngung

Förderfähig sind Sensorsysteme (zum Beispiel Nahinfrarot-Sensoren) bzw. Sonden zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern einschließlich Jobrechner und der zur Steuerung der Sensoren notwendigen Softwarekomponenten sowie zugehörige Kalibrationspakete und die entsprechenden Ausgaben für den Einbau in ein vorhandenes Güllefass oder eine Pumpstation beziehungsweise Teilausstattung eines neuen Güllefaßes oder einer Pumpstation.

Ebenfalls förderfähig sind Sensorsysteme bzw. Sonden zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen einschließlich zugehöriger Jobrechner sowie Hard- und Softwarekomponenten (einschließlich Düngealgorithmen) zur teilflächenspezifischen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngung.

2.3 Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

- Erwerb von Feldrobotern, die automatisch Beikraut bekämpfen,
- Erwerb von vollautomatischen Geräten, die zwischen und innerhalb der Pflanzreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen,
- Erwerb von elektronischen Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzreihen mechanisch, thermisch oder durch andere nicht-chemische Verfahren Beikraut bekämpfen,
- Erwerb von Pflanzenschutzgeräten, die Zielpflanzen bzw. -flächen oder den Befall mit Krankheits- oder Schaderregern erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen.

2.4 Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls

Förderfähig sind Sensorsysteme bzw. Sonden zur Anwendung bei Nutztieren. Die Systeme müssen die Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes und das betriebliche Managementvereinfachendes Monitoring von erfolgten Maßnahmen ermöglichen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen Sensoren, Basiszubehör (unter anderem Antennen), zugehörige Software (inklusive Kopplung zu Agrarmanagementsoftware) und Installationskosten.

2.5 Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen

Themenschwerpunkte der Digitalisierungsberatung können sein:

- Digitale Geschäftsmodelle: Neue Produktinnovationen und Services
 - Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle, Produkte sowie Services,
 - Ergänzung und Anpassung bestehender Produkte um digitale Aspekte
- Digitalisierung der Prozesslandschaft
 - In allen Bereichen im Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Kunden bzw. Lieferanten möglich (Bestellvorgänge, Lagerhaltung, Produktion, Archivierung und Anderes),
 - Einführung von e-Business-Software-Lösungen, zum Beispiel IT-gestützte Managementsysteme, Modellierung von Geschäftsprozessen
- Digitalisierung des Marketings
 - Webanwendungen unter Beachtung der Usability (alle Endgeräte betrachtend), zum Beispiel Webseiten, Apps,

- Online-Vertriebswege, zum Beispiel Webshops, eSupport, elektronische Marktplätze,
- automatisierte, personalisierte und Multi-Channel-Kundenansprache,
- Professionalisierung des Suchmaschinenmarketings und des Social Marketing
- Gewährleistung der IT-Sicherheit
- Begleitung bei der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Cloud-Computing, digitale Verschlüsselung, mobile Zugriffstechniken, elektronische Signaturen,
- Organisation und Schutz von Daten,
- Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Konzepten.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden

- Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen des Agrarsektors im Sinne des Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn entweder
 - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch mit Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
 - die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird.
- oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.
- Rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, soweit alle Beteiligten die Fördervoraussetzungen des ersten übergeordneten Spiegelstrichs erfüllen.
- Maschinenringe sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern sie landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Agrarfreistellungsverordnung und unter Berücksichtigung der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden
- oder
- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben
- oder
- deren Inhaber Bezieher von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Altersrenten und Pensionen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Es gelten die Bestimmungen in Teil III dieser Richtlinien, soweit nicht explizit davon ausgenommen.
- Im Fall einer Förderung nach den Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4 ist ein Nachweis
 - über die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens
 - sowie
 - die für einen wirtschaftlichen Einsatz der Fördergegenstände erforderliche Auslastung
 zu erbringen.
- Bei einer Personengesellschaft bzw. im Fall eines rechtsfähigen Zusammenschlusses von landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß Nr. 3 müssen der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinbarung über den Zusammenschluss schriftlich geschlossen sein. Dieser ist mit dem Antrag vorzulegen.

4.4 Im Fall einer Förderung nach Nr. 2.5 hat die Beratung über ein geeignetes externes Beratungsunternehmen zu erfolgen. Als Nachweis für die durchgeführte Beratung ist der Beratungsbericht vorzulegen.

4.5 Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

4.6 Die Gewährung einer Zuwendung nach

- den Nrn. 2.2 bis 2.4 setzt voraus, dass die beantragte Technik bzw. im Fall der Nr. 2.5 die beantragte digitale Technologie in den dafür jeweils vorgesehenen Listen enthalten ist.

Die Listen werden von der Bewilligungsbehörde im Internet veröffentlicht. Für die Umsetzung eines Vorhabens sind die Listen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung gelten.

Eine Ergänzung kann auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt,

- dass im Fall von Nr. 2.2 für beantragte Sensorsysteme bzw. Sonden eine Zertifizierung der DLG oder eine andere vergleichbare Zertifizierung vorliegt.

4.7 Softwarekomponenten, die unmittelbar zur Inbetriebnahme von Fördergegenständen der Nrn. 2.2, 2.3 oder 2.4 erforderlich sind und über eine IT-Basisausstattung hinausgehen, können ausschließlich unter diesen Vorhaben beantragt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden in den Fällen von Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung und in den Fällen von Nr. 2.1 als Festbetrag gewährt.

Im Fall von Nr. 2.1 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 1.500 Euro.

Die genannte Mindestsumme kann auch durch den Erwerb mehrerer Softwareprodukte erzielt werden

Im Fall von Nr. 2.4 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 2.000 Euro.

In den Fällen von Nr. 2.2 und 2.3 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 10.000 Euro.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Zuwendungen

5.2.1 Für Ausgaben nach Nr. 2.1 beträgt die Zuwendung pauschal 500 Euro.

5.2.2 Für Investitionen nach Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 kann ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für die Förderung dieser Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

- Kauf von Sensortechnologie nach Nr. 2.2,
- Kauf digitaler Hack- und Pflanzenschutztechnik nach Nr. 2.3,
- Kauf digitaler Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls nach Nr. 2.4.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Fall

- von Nr. 2.2 je Sensoreinheit/Sondeneinheit bzw. Sensorsystem/Sondensystem auf jeweils 30.000 Euro,
- von Nr. 2.3 je gefördertem Gegenstand bei Vorhaben nach
 - Nr. 2.3 a) auf 100.000 Euro,
 - Nr. 2.3 b) auf 50.000 Euro,
 - Nr. 2.3 c) und d) auf jeweils 25.000 Euro,
- von Nr. 2.4 je Sensorsystem auf 15.000 Euro begrenzt.

Für rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie bei Maschinenringen und Wasser- und Bodenverbänden, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen, sind

- im Fall der Nr. 2.2 bis zu drei Anträge,
- im Fall der Nr. 2.3 jeweils ein Antrag nach den Buchst. a) bis d)

möglich.

Anträge im Rahmen dieser Richtlinien können nur einmal pro Jahr gestellt werden.

Ein Antrag kann mehrere Fördergegenstände gemäß Nr. 2 beinhalten.

5.2.3 Für Beratungsleistungen nach Nr. 2.5 beträgt die Förderung max. 50 Prozent des Beratungshonorars, maximal 600 Euro Zuschuss je Tagewerk, insgesamt maximal 6.000 Euro.

5.2.4 Investitionen nach den Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4, die im Rahmen einer EIP-Agri gemäß Teil II Abschnitt A. durchgeführt werden, können einen Aufschlag von 20 Prozent auf die unter Nr. 5.2.2 genannten Zuschusssätze erhalten.

5.3 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Breitband-, Mobilfunk- oder Digitalinfrastruktur, die im Rahmen der Förderung des Breitband- oder Mobilfunkausbaus gefördert werden kann,
- b) Digitalinfrastruktur baulicher und technischer Anlagen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden kann,
- c) Breitband-, Mobilfunk oder Digitalinfrastruktur in privat genutztem Wohnraum oder in reinen Verwaltungsgebäuden,
- d) Umsatzsteuer,
- e) Unbare Eigenleistungen,
- f) Anmeldung von Patenten und Marken,
- g) Leasing (ausgenommen im Rahmen von Nr. 2.1),
- h) Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.

6. Antragsverfahren

Siehe Teil III Nr. 1.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensvorschriften

1.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

Name der Antragstellerin oder des Antragstellers und – soweit zutreffend – Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags, Aufstellung der förderfähigen Ausgaben.

1.2 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar.

1.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktionsplan,
- Kooperationsvertrag.

Dies gilt nicht im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt E.

Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anfordern.

1.4 Das Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2023 beantragt und bewilligt werden.

1.5 Im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt E beträgt der Durchführungszeitraum zwölf Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

1.6 Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Zweckbindungsfrist

Im Fall der Förderung von produktiven Investitionen nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2 erfolgt diese unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten, baulichen Anlagen und die hierfür erforderliche baugebundene Technik, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zweck der Förderung entsprechend

verwendet werden soweit nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festgelegt ist.

Im Fall einer Förderung von EDV-Ausstattungen nach Teil II Abschnitt E Nr. 2.1 gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab Lieferung bzw. endet diese im Fall einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz mit Ablauf des dritten Lizenzjahres.

Im Fall der Förderung von Investitionen nach Teil II Abschnitt E Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 beginnt die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung in den vorgenannten Zeiträumen sind seitens der Zuwendungsempfänger entsprechende Regelungen im Kooperationsvertrag, Gesellschaftsvertrag oder Ähnlichem zu treffen.

3. Behandlung von Fördermitteln

3.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel darf nicht abgetreten und verpfändet werden.

3.2 Der teilweise oder vollständige Widerruf der Mittel ist vorzubehalten auch für den Fall, dass

- a) wesentlich vom Förderantrag abgewichen worden ist,
- b) die Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden.

3.3 Wenn ein Innovationsvorhaben einer OG

- nicht vollständig umgesetzt wird,
- die Investition örtlich verlagert wird,
- die vorgesehenen Mitglieder der OG nicht mehr als Nutzer der Investitionsmaßnahme zu berücksichtigen sind oder
- innerhalb von fünf Jahren nach der Endauszahlung vollständig verändert wird

muss die nicht zweckentsprechend genutzte Förderung zurückgezahlt werden.

Ansonsten gilt die Regelung nach Teil II Abschnitt A Nr. 7.4.

3.4 Soweit ein Vorhaben nicht umsetzbar bzw. nicht beendet werden kann, ist unter den Voraussetzungen des § 48 HVwVfG ein Verzicht auf einen Widerruf möglich. In diesen Fällen findet Nr. 8.2.3 der ANBest-P und ANBest-GK keine Anwendung.

4. Transparenz

Die Transparenzvorschriften der Europäischen Union nach Art. 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (für Teil II Abschnitt A-D) sind zu beachten.

Dies bedeutet, dass vom zuständigen Fachministerium mindestens die folgenden Daten veröffentlicht werden:

- Name der Zuwendungsempfänger,
- Datum des Zuwendungsbescheides,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Bereitgestellte öffentliche Mittel.

Im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt E sind die Transparenzvorschriften nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten, soweit die gewährten staatlichen Beihilfen nach diesen Verordnungen freigestellt sind.

Dies bedeutet die Veröffentlichung der Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ab 60.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, sowie die Veröffentlichung der Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR.

Die Zuwendungsempfänger haben einzuwilligen, dass die Verwaltung gegebenenfalls weitere, mit der Förderung in Zusammenhang stehende oder für die Erteilung der Förderung relevante Angaben und Daten der Fördermittelempfänger – auch nachträglich – veröffentlichen darf.

5. Publizität

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 (ELER-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit Anhang III sind durch die Zuwendungsempfänger die entsprechenden Informations- und Publizitätsvorschriften einzuhalten.

Einzelheiten sind in dem Merkblatt „Informations- und Publizitätsvorschriften“ für Antragsteller für im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR 2014–2020) geförderte Vorhaben“ in der jeweils geltenden Fassung enthalten, das mit dem Antrag zur Verfügung gestellt wird.

Dies gilt nicht im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt E.

6. Evaluierung und Berichtspflichten

Das Land Hessen stellt auf der Grundlage von Art. 76 der ELER-Verordnung im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluierung erforderlichen Daten erhoben werden können.

Die Zuwendungsempfänger haben sich bereit zu erklären, im erforderlichen Umfang betriebliche Daten bzw. Förderdaten zu Auswertungszwecken zur Verfügung zu stellen und hierzu gegebenenfalls Zugang zum geförderten Unternehmen zu ermöglichen.

Über den Fortschritt des Vorhabens sind der Bewilligungsstelle jährliche Zwischenberichte und zum Abschluss des Vorhabens ein Abschlussbericht vorzulegen.

Dies gilt nicht im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt E.

7. Kontrollen und Sanktionen

Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bzw. Delegierten Verordnungen durchgeführt (ausgenommen Teil II Abschnitt E). Diese sind in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen enthalten. Die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde, des Hessischen und des Europäischen Rechnungshofes sowie deren Beauftragten bleiben unberührt.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

8. Allgemeine Grundsätze

8.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Die beihilferechtlichen Obergrenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Im Fall der Förderung nach Abschnitt A dieser Richtlinien findet vor dem Auswahlverfahren eine Regelabfrage zu den eingereichten Anträgen bei der EIP-Vernetzungsstelle des Bundes (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – BLE) statt.

8.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.3 Nach Art. 49 der ELER-Verordnung werden auf der Grundlage ermittelter Handlungsbedarfe und Ziele Kriterien zur Auswahl von Vorhaben festgelegt, um eine zielgerichtete Umsetzung der Förderung sicherzustellen sowie das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

Dies gilt grundsätzlich auch im Fall der Förderung nach Teil II Abschnitt E, wobei hier das im Fall einer EU-Kofinanzierung vorgeschriebene Verfahren zur Auswahl von Vorhaben keine Anwendung findet.

Im Zuge der Auswahl von Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

8.4 Im Rahmen der Förderung nach diesen Richtlinien teilnehmende Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie nicht größer als KMU sind.

8.5 Das gegebenenfalls zur Koordinierung des Vorhabens eingestellte oder abgestellte Personal muss eine entsprechende fachliche Qualifikation vorweisen.

8.6 Nicht gefördert werden können Unternehmen als Mitglieder einer OG oder im Rahmen der Zusammenarbeit, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

8.7 Unternehmen als Mitglieder einer OG oder im Rahmen der Zusammenarbeit bzw. geförderte Unternehmen nach Teil II Abschnitt E dieser Richtlinien, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 8.8 Werden Personalausgaben geltend gemacht, so werden als zuwendungsfähige Ausgaben Pauschalen angesetzt. Einzelheiten zur Bemessung sind in den **Anlagen** zu diesen Richtlinien geregelt.

Personalausgaben von assoziierten Mitgliedern, die der OG oder Kooperation in Rechnung gestellt werden, sind maximal bis zur Höhe der Bemessung nach den **Anlagen** zu diesen Richtlinien förderfähig.

Die Anwendung der Pauschalen gilt nicht für Vorhaben, die außerhalb des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014 bis 2020 (EPLR Hessen) mit staatlichen Beihilfen gefördert werden. Die Anerkennung und Abrechnung der Personalausgaben erfolgt in diesen Fällen auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben.

- 8.9 Reisekosten sind dann angemessen, wenn sie nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) abgerechnet werden.
- 8.10 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die angemessenen Ausgaben zur Erstellung des Aktionsplanes, der Voraussetzung für die spätere Förderung eines Vorhabens ist, sind als Vorarbeiten förderfähig, wenn ihre Entstehung nicht länger als zwölf Monate vor der Bewilligung zurückliegt.

- 8.11 Eine OG kann nur für ein Innovationsvorhaben bzw. eine Kooperation nur für ein Vorhaben gefördert werden. Werden von der OG oder der Kooperation andere Tätigkeiten ausgeübt bzw. Aufgaben wahrgenommen, ist eine Abgrenzung zu dem Innovationsvorhaben bzw. Vorhaben einer Kooperation notwendig und die Zustimmung der Bewilligungsbehörde für die Erweiterung der Tätigkeit nach Vorlage aller relevanten Unterlagen vor Umsetzung einzuholen.

- 8.12 Durch die Durchführung eines Vorhabens einer OG bzw. einer Kooperation erzielte Einnahmen sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen und Produkten, aus Dienstleistungen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Rahmen des Vorhabens einer OG bzw. einer Kooperation erzielt werden, sind dann auf die Zuwendung anzurechnen, wenn sie aus einer nachhaltigen oder dauerhaften wirtschaftlichen Tätigkeit während des Bewilligungszeitraums resultieren. Testverkäufe und Probelieferungen fallen nicht hierunter.

Ist die wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von dem Vorhaben bzw. nicht mehr mit dem Vorhaben verbunden und uneingeschränkt von der weiteren Umsetzung des Vorhabens abzugrenzen, kann die Bewilligungsbehörde die Genehmigung zur Umsetzung der Tätigkeit erteilen.

Erzielt ein Mitglied einer OG bzw. einer Kooperation oder die OG bzw. die Kooperation selbst Einnahmen aus dem Verkauf, Dienstleistungen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, zu deren Entstehungskosten eine Zuwendung gewährt worden ist, muss eine Gewinnabschöpfung vorgenommen und auf die Beihilfe angerechnet werden.

- 8.13 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die Art. 27 und 28 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, die §§ 48 bis 49a HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-P bzw. ANBest-GK sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO sowie die jeweiligen Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) nach Maßgabe der Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-P und ANBest-GK zu beachten. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, der Vergabeverordnung, der Abschnitte 2 der VOB/A und VOL/A sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bleibt unberührt. Soweit die Vergabe- und Vertragsordnungen oder der Gemeinsame Runderlass den für das jeweilige Vergabeverfahren geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes widersprechen oder hinsichtlich ihrer Anwendung auf den Einzelfall außer Kraft getreten sind, gilt abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-GK das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 ANBest-P kann im Fall von Vorhaben privater Projektträger nach Teil II Abschnitt A Nr. 2.2.2 sowie Teil II Abschnitt E Nr. 2.2, 2.3 und 2.4, die nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und die mit einem Fördersatz von maximal 50 Prozent gefördert werden, die Auftragsvergabe durch Anforderung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Vorgreifliches EU-Recht bleibt in allen Fällen unberührt (siehe Gemeinsamer Runderlass betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

- 8.14 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 8.15 Bei Beantragung einer Förderung nach Teil II Abschnitt E erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, ihre Einwilligung zur Weitergabe der in der Einwilligungserklärung spezifisch dargestellten Daten des Gemeinsamen Antrages an die Bewilligungsstellen und deren Verarbeitung durch die Bewilligungsstellen zu erteilen.
- 8.16 Abweichende Regelungen von diesen Richtlinien können in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen genehmigt werden.
- 8.17 Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

9. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach Abschnitt A bis D dieser Richtlinien erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (Abl. 2014/C 204), Abschnitte 1.1.11 (Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor),

2.6 (Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor) bzw. 3.10 (Beihilfen für die Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten). Die Vorgaben der Genehmigung der Entscheidung der Kommission sind einzuhalten.

Im Fall der Umsetzung von Vorhaben nach Abschnitt A bis D dieser Richtlinien, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV beziehen, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ Anwendung.

Im Fall der Förderung von Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Anhang-I-Bereich nach Teil II Abschnitt E dieser Richtlinien sind die gewährten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der beihilferechtlichen Anmeldung des Landes Hessen nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.²

Sofern die Förderung nach Teil II Abschnitt E dieser Richtlinien auf die Inanspruchnahmen einer Beratung bzw. eines Beratungsdienstes gerichtet und die Beratungsleistung nicht Bestandteil der allgemeinen Aufwendungen für eine Investition ist, sind die hierfür Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährten staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der beihilferechtlichen Anmeldung des Landes Hessen nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.³

Werden Vorhaben von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen bzw. Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringen (Maschinenringe, Wasser- und Bodenverbände) gefördert, erfolgt die Förderung auf Grundlage und in Übereinstimmung mit der allgemeinen De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2021 in und zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- 10.2 Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 16. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 10), geändert durch die Richtlinien vom 25. September 2018 (StAnz. S. 1163), die jedoch weiterhin für die nach diesen Richtlinien gewährten Bewilligungen anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 6 – 80o – 04.07.20
– Gült.-Verz. 80 –

StAnz. 3/2021 S. 107

Anlage 1 zu Teil III Nr. 8.8 RL-IZ

Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben

1. Wenn bei EU-kofinanzierten oder mit nationalen Top-Ups finanzierten Vorhaben Personalausgaben nach diesen Richtlinien geltend gemacht werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.
2. Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.
3. Das für die Förderung zuständige Fachministerium aktualisiert und veröffentlicht zum 1. Juli eines jeden Jahres auf seiner Homepage die auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes und der „Personalkostentabellen für die Kosten-

² SA. ... (2020/XA)

³ SA. ... (2020/XA)

berechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen kalkulierten Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen nach dem Muster in **Anlage 2**.

Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt:
 - 4.1 für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger oder bei einem Mitglied der OG bzw. Kooperation in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,
 - 4.2 für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger oder bei einem Mitglied der OG bzw. Kooperation in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,
 - 4.3 für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger oder bei einem Mitglied der OG bzw. Kooperation nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz.
 5. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden anhand der in **Anlage 2** beschriebenen vier Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Einstufung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Aktionsplan und durch die Vorlage geeigneter Nachweise.
- Nr. 1.3 ANBest-P wird bei der Kalkulation der Pauschalsätze berücksichtigt.
- Selbstständige werden den entsprechenden Leistungsgruppen 1 bis 4 gleichgestellt.
6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktiv-arbeitsstunden und maximal 1.720 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu mehr als 1.720 Produktiv-arbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für Vorhaben erklärten Produktiv-arbeitsstunden entsprechend gekürzt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzeteln erbracht werden, die von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem Hauptverantwortlichen einer OG bzw. Kooperation zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt der Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktiv-arbeitsstunden, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfänger geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger oder bei einem Mitglied der OG bzw. Kooperation ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffende Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich für das Vorhaben tätig war und entsprechend von dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger tätig war.

Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

MUSTER

**Pauschalen für Personalausgaben nach RL-IZ für Bewilligungen im Zeitraum vom
1. Juli 20[xx] bis 30. Juni 20[xx]**

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz	Stundensatz
1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	[X] EUR	[X] EUR
2 Herausgehobene Fachkräfte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).	[X] EUR	[X] EUR
3 Fachkräfte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	[X] EUR	[X] EUR
4 An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	[X] EUR	[X] EUR